

Handlungsleitfaden zum Verbraucherinsolvenzverfahren (Stand: 11/2021)

I. Allgemeines

Mit dem Insolvenzverfahren sollen die Gläubigerinnen und Gläubiger eines Schuldners bzw. einer Schuldnerin gemeinschaftlich, vor allem durch Verwertung des Vermögens des Schuldners bzw. der Schuldnerin, befriedigt, sowie den redlichen Schuldnerinnen und Schuldnern Gelegenheit gegeben werden, sich von seinen bzw. ihren restlichen Verbindlichkeiten zu befreien (§ 1 InsO). Einen Überblick über das Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren gibt die Broschüre "Restschuldbefreiung – wirtschaftlicher Neustart", die über die Internetseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (www.bmjv.de) abgerufen werden kann. Auch wenn die Broschüre sich vorrangig an Schuldnerinnen und Schuldner richtet, ist der Ablauf des Verfahrens bis zur Restschuldbefreiung auch für Gläubigerinnen und Gläubiger anschaulich und leicht verständlich dargestellt.

Eine natürliche Person kann unter den Voraussetzungen der §§ 286 ff. InsO von ihren Verbindlichkeiten befreit werden und Restschuldbefreiung erlangen.

Mit dem Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens vom 22.12.2020 wird überschuldeten Verbraucherinnen und Verbrauchern ein schnellerer Neuanfang ermöglicht. Das Gesetz ist am 31.12.2020, bzw. teils rückwirkend zum 01.10.2020 in Kraft getreten (vgl. BGBl. 2020, Nr. 67, S. 3328 ff., Art. 14). Die Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens auf drei Jahre statt wie bisher im Regelfall sechs Jahre sorgt dafür, dass Betroffene schneller wieder aktiv am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben teilhaben können. Die Neuregelung gilt für solche Fälle, in denen der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ab dem 01.10.2020 gestellt wurde (im Hinblick auf Altfälle vgl. unten S. 14 f.).

Natürliche Personen, die keine selbständige gewerbliche Tätigkeit ausüben oder ausgeübt haben, sowie ehemalige Selbständige, deren Vermögensverhältnisse überschaubar (vgl. dazu § 304 Abs. 2 InsO) sind und gegen die keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen, können das Verbraucherinsolvenzverfahren nach §§ 304 ff. InsO durchlaufen. Bei Gericht enthalten diese Verfahren im Aktenzeichen das Kürzel „IK“.

Anderenfalls – insbesondere falls die natürliche Person aktuell eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausübt – muss sie das Regelinsolvenzverfahren durchlaufen (gerichtliches Kürzel „IN“).

Grundsätzlich steht es zur Disposition des Schuldners bzw. der Schuldnerin, einen Antrag auf Einleitung des Insolvenzverfahrens zu stellen. Bei der gesteigerten Unterhaltspflicht gem. § 1603 BGB sieht die Rechtsprechung grundsätzlich eine Verpflichtung des Schuldners bzw. der Schuldnerin zur Einleitung des Verbraucherinsolvenzverfahrens vor (vgl. BGH v. 23.02.2005 – XII ZR 114/03 – FamRZ 2005, 608). Danach muss der Unterhaltsschuldner bzw. die Unterhaltsschuldnerin ein Verbraucherinsolvenzverfahren einleiten, wenn dies gesetzlich zulässig ist und er oder sie auf diese Weise seinen bzw. ihren Unterhaltsverpflichtungen vorrangig nachkommen kann. Es bedarf aber einer **sorgfältigen Abwägung** der Umstände des Einzelfalles, bevor eine unterhaltsrechtliche Obliegenheit zur Beantragung der Einleitung des Verbraucherinsolvenzverfahrens bejaht werden kann.

Wird die Obliegenheit bejaht, führt eine unterlassene Antragstellung in diesen Fällen zu einer fiktiven Nichtberücksichtigung der Schulden (OLG Brandenburg v. 09.04.2009 – 9 UF 202/07).

Auch ein **Gläubiger bzw. eine Gläubigerin kann einen Antrag** auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen (§ 14 InsO). Das kann auch ein Bundesland, vertreten durch die Unterhaltsvorschussstelle (UV-Stelle) sein. Damit entsteht zwar eine Verfahrensgebühr, die jedoch im Hinblick auf die Kostenfreiheit der Länder (§ 2 Abs. 1 GKG) nicht erhoben werden darf. Für das

Land besteht somit im Hinblick auf die Bestimmung des § 23 Abs. 1 GKG kein Kostenrisiko, auch nicht, wenn der Eröffnungsantrag abgewiesen oder zurückgenommen wird (§ 2 Abs. 5 GKG). Von der Kostenfreiheit werden auch die Auslagen erfasst.

Voraussetzung für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer natürlichen Person ist die Zahlungsunfähigkeit. Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn die Person nicht in der Lage ist, ihre fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Sie ist in der Regel anzunehmen, wenn die Person ihre Zahlungen eingestellt hat (§ 17 Abs. 2 Satz 2 InsO).

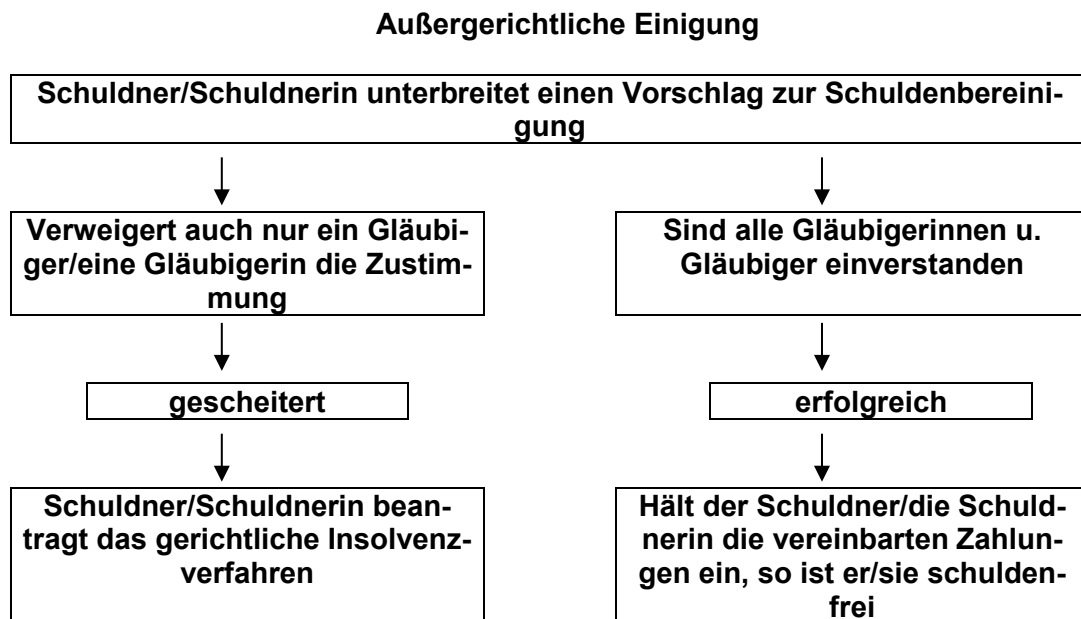
Beantragt ein Schuldner bzw. eine Schuldnerin die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, so ist bereits die drohende Zahlungsunfähigkeit ein Eröffnungsgrund (§ 18 Abs. 1 InsO). Eine Person droht zahlungsunfähig zu werden, wenn sie voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen (§ 18 Abs. 2 Satz 1 InsO).

Das Insolvenzverfahren wird beim Insolvenzgericht beantragt, in dessen Bezirk der Schuldner bzw. die Schuldnerin seinen bzw. ihren allgemeinen Gerichtsstand hat. Das Insolvenzgericht ist in der Regel nicht das Amtsgericht am Gerichtsstand des Schuldners bzw. der Schuldnerin, sondern das Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Landgericht seinen Sitz hat. Die Landesregierungen sind jedoch ermächtigt, von dieser Zuständigkeitskonzentration abweichend, andere oder zusätzliche Amtsgerichte zu Insolvenzgerichten zu bestimmen. Davon haben einige Landesregierungen Gebrauch gemacht. Für die Suche nach dem zuständigen Insolvenzgericht und dessen Anschrift kann auch die Website <https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche> genutzt werden.

Das **Verbraucherinsolvenzverfahren** gliedert sich in mehrere Stufen, wobei eine erfolgreiche und eingehaltene Einigung auf der 1. oder 2. Stufe bereits zur Entschuldung führt.

- 1. Stufe: Außergerichtlicher Einigungsversuch**
- 2. Stufe: Gerichtliches Schuldenbereinigungsplanverfahren (§§ 305 – 311 InsO)**
- 3. Stufe: Insolvenzverfahren**
- 4. Stufe: Wohlverhaltensperiode**

II. 1. Stufe: Außergerichtlicher Einigungsversuch



Vor Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens muss der Schuldner bzw. die Schuldnerin eine außergerichtliche Schuldenbereinigung mit seinen Gläubigerinnen und Gläubigern versuchen. Dieser Einigungsversuch ist Voraussetzung dafür, in das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren und/oder das Insolvenzverfahren (2. und 3. Stufe) zu gelangen. Die außergerichtliche Schuldenbereinigung kann der Schuldner bzw. die Schuldnerin nicht alleine vornehmen. Er bzw. sie muss sich hierfür an eine geeignete Person oder Stelle wenden. Nach überwiegender im Schrifttum vertretener Auffassung kommt es nicht darauf an, wer die Verhandlungen geführt hat, sondern dass sie ernsthaft geführt worden sind. Einen Vertretungszwang für den außergerichtlichen Einigungsversuch sieht § 305 InsO nicht vor. Es reicht eine Unterstützung durch die geeignete Stelle bzw. jede Art der Mitwirkung oder Prüfung, ob überhaupt ein den Anforderungen des § 305 InsO genügender Einigungsversuch stattgefunden hat.

Geeignete Personen können z.B. Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, Notarinnen/Notare oder Steuerberaterinnen/Steuerberater sein. Die Länder sind ermächtigt worden festzulegen, welche Stellen als geeignet anzusehen sind. In erster Linie sind die von den Ländern, Gemeinden, Verbraucherzentralen und Wohlfahrtsverbänden eingerichteten Schuldnerberatungsstellen als geeignet anerkannt worden.

Unter den Voraussetzungen des § 305 Abs. 2 Satz 2 InsO sind die Gläubigerinnen und Gläubiger verpflichtet, dem Schuldner bzw. der Schuldnerin kostenfrei eine Aufstellung über die Forderung schriftlich zu erteilen.

Die außergerichtliche Schuldenbereinigung muss auf der Grundlage eines Plans versucht werden (Schuldenbereinigungsplan). Der Schuldner bzw. die Schuldnerin muss in diesem Plan seine bzw. ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse darlegen und einen konkreten Vorschlag zur Schuldenbereinigung unterbreiten. Festgelegt werden können insbesondere Ratenzahlungen, Stundungen, Teilerlasse oder eine Einmalzahlung. Der Plan muss den Gläubigerinnen und Gläubigern zur Überprüfung und Stellungnahme zugesandt werden.

Der endgültige Plan ist das Ergebnis von Verhandlungen. **Die Annahme des Schuldenbereinigungsplanes hat die Wirkung eines außergerichtlichen Vergleichs.** Stimmen alle Gläubigerinnen und Gläubiger dem Plan zu und hält der Schuldner bzw. die Schuldnerin die vereinbarten Zahlungen ein, so ist er oder sie danach schuldenfrei.

Das außergerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren ist gescheitert, wenn nicht alle Gläubigerinnen und Gläubiger dem Plan zustimmen oder wenn ein Gläubiger bzw. eine Gläubigerin die Zwangsvollstreckung betreibt, nachdem die Verhandlungen über die außergerichtliche Einigung aufgenommen wurden. Wenn der außergerichtliche Schuldenbereinigungsplan insgesamt scheitert, kann der UV-Stelle im weiteren Verlauf des Verbraucherinsolvenzverfahrens der darin enthaltene Vergleich, z. B. die Vereinbarung einer Stundung, nicht mehr entgegengehalten werden.

Zur Prüfung der Billigkeitsvoraussetzungen des außergerichtlich unterbreiteten Vorschlags zur Schuldenbereinigung sollte der Gläubiger bzw. die Gläubigerin von dem Schuldner bzw. der Schuldnerin grundsätzlich die Unterlagen fordern, die auch im gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahren (§ 305 Abs. 1 Nr. 3 und 4 InsO) erforderlich sind, da ansonsten kaum Informationen über die Person zur Verfügung stehen. Sollte die unterstützende Schuldnerberatungsstelle bekannt sein, empfiehlt es sich, mit ihr in Kontakt zu treten und ggf. die für die Billigkeitsentscheidung erforderlichen Informationen dort zu erbitten. Im Rahmen der Billigkeitsentscheidung sollte zudem beachtet werden, dass außergerichtliche Pläne und dort unterbreitete Vorschläge jeweils individuell sind und der Gesetzgeber gerade die Freiheit der Vergleichsschließenden gewollt hat, insbesondere auch um Schuldnerinnen und Schuldner die Möglichkeit zu geben, nicht zwingend ein Insolvenzverfahren durchlaufen zu müssen.

Die auch im gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahren (§ 305 Abs. 1 Nr. 3 und 4 InsO) erforderlichen Unterlagen sind:

- Schuldenbereinigungsplan, aus dem sich ergibt, welche Zahlungen in welcher Zeit geleistet werden sowie Angaben zur Herkunft der Mittel
- Verzeichnisse:
 - Verzeichnis des vorhandenen Vermögens und des Einkommens des Schuldners bzw. der Schuldnerin (Vermögensverzeichnis)
 - Verzeichnis der Gläubigerinnen und Gläubiger und der gegen den Schuldner bzw. die Schuldnerin gerichteten Forderungen
(Hinweis: Hier sollte darauf geachtet werden, dass die übergegangenen Unterhaltsforderungen als Forderung des Landes getrennt von anderen, z.B. kommunalen Forderungen, aufgeführt werden.)
- Nachweise:
 - über Art und Umfang der Beteiligung des Schuldners bzw. der Schuldnerin am Erwerbsleben (z.B. Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin, selbstständige Tätigkeit, Rentner/Rentnerin)
 - ob und inwieweit Bürgschaften, Pfandrechte und andere Sicherheiten zugunsten von Gläubigerinnen und Gläubigern bestehen und welche Zahlungen darauf geleistet werden bzw. noch zu erbringen sind
 - ob und ggf. welche Schenkungen und Veräußerungen in den letzten zehn Jahren an nahe Angehörige bzw. sonstige Personen erfolgt sind, die gemäß §§ 129 ff. InsO anfechtbar wären
 - ob Rechte und Ansprüche aus Erbfällen (§ 1922 Abs. 1 BGB) bestehen bzw. zu erwarten sind (z.B. Pflichtteilsansprüche)
 - ggf. über die Erfüllung tatsächlich bestehender Unterhaltsansprüche
- Erklärungen:
 - dass Vermögen aus Erbschaften bzw. Erbrechten oder durch Schenkung zur Hälfte des Wertes sowie Vermögen, das als Gewinn in einer Lotterie, Ausspielung oder in einem anderen Spiel mit Gewinnmöglichkeit erworben wurde, zum vollen Wert zur Befriedi-

gung der Gläubigerinnen und Gläubiger eingesetzt wird, soweit es sich nicht um gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke und Gewinne von geringem Wert handelt (vgl. § 295 Abs. 1 Nr. 2 InsO)

- dass außer den im Schuldenbereinigungsplan aufgeführten Gläubigerinnen und Gläubigern keine weiteren bekannt sind, kein Gläubiger bzw. keine Gläubigerin Sonderrechte (außer bei Pfandrechten und Sicherheiten) erhalten hat und keinem Gläubiger bzw. keiner Gläubigerin eine solche versprochen wurden
- dass sämtliche Angaben richtig und vollständig sind

Zur Glaubhaftmachung reicht die Erklärung der Vollständigkeit und Richtigkeit aus. Einzelnachweise sollten nur im Ausnahmefall gefordert werden.

Hinweis: Eine ausfüllbare Version der Formulare für das Verbraucherinsolvenzverfahren und das Restschuldbefreiungsverfahren in der aktuellen Fassung ist im Internet – z.B. unter https://justiz.de/service/formular/f_insolvenzen/index.php;jsessionid=FF1B145C9CBBA4A06F8B4F7E637279CF – verfügbar.

Kriterien zur Beurteilung von Schuldenbereinigungsplänen:

Bei der von der UV-Stelle vorzunehmenden Beurteilung eines Vergleichsangebotes sind folgende Erwägungen zu beachten:

- Zunächst muss klagestellt werden, über welche Forderungen verhandelt und ein Vergleich abgeschlossen werden soll.
- Ob die UV-Stelle einem – außergerichtlichen oder gerichtlichen – Schuldenbereinigungsplan zustimmen kann, ist in erster Linie nach den in den Ländern geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu beurteilen (vgl. auch RL 8.1.). Allerdings darf auch die insolvenzrechtliche Zielsetzung dabei nicht außer Acht gelassen werden, redlichen Schuldnerinnen und Schuldner nach einer gewissen Wohlverhaltensperiode eine Schuldenbereinigung als Voraussetzung für einen wirtschaftlichen Neuanfang zu ermöglichen. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass im gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahren auf Antrag eines Gläubigers bzw. einer Gläubigerin oder des Schuldners bzw. der Schuldnerin die Zustimmung eines Gläubigers bzw. einer Gläubigerin durch Beschluss des Insolvenzgerichtes ersetzt werden kann, wenn dieser oder diese im Verhältnis zu den anderen Gläubigerinnen und Gläubigern angemessen berücksichtigt wird und durch den Schuldenbereinigungsplan wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er oder sie bei Durchführung des Verfahrens über die Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Erteilung der Restschuldbefreiung stünde (vgl. § 309 InsO – vgl. grundsätzlich zum Zeitpunkt der maßgeblichen Verhältnisse § 309 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 InsO). Andererseits soll der Schuldner bzw. die Schuldnerin im außergerichtlichen Verfahren auch nicht bessergestellt werden als bei Durchführung eines Insolvenzverfahrens mit Restschuldbefreiung.
- Sieht ein Schuldenbereinigungsplan keine Zahlungen des Schuldners bzw. der Schuldnerin vor (Null-Plan), ist grundsätzlich nicht von einer angemessenen Schuldenbereinigung auszugehen. Der Vorschlag einer einmaligen Zahlung kann akzeptiert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung angemessen erscheint.
- Zur gleichmäßigen Befriedigung aller Gläubigerinnen und Gläubiger gehört neben der gleichen Quote auch der gleichzeitige Zahlungsbeginn gegenüber allen Gläubigerinnen und Gläubiger. Dies gilt auch bei späterem Eintritt einer erhöhten Leistungsfähigkeit. Bestehen zugunsten einzelner Gläubigerinnen und Gläubiger Pfandrechte und Sicherheiten, können

diese in Höhe ihres tatsächlichen Wertes vorweg befriedigt werden. Wurden einzelne Gläubigerinnen und Gläubiger in der Vergangenheit ungerechtfertigt bevorzugt, kann es angemessen sein, diesen gegenüber auf einer höheren Quote zu bestehen.

- In Anlehnung an die Regelung bei der Restschuldbefreiung nach einer Wohlverhaltensperiode ist dem Schuldner bzw. der Schuldnerin regelmäßig zuzumuten, die pfändbaren (insbesondere auch die nur für Unterhaltungszwecke pfändbaren) Beträge über einen längeren Zeitraum zur Schuldentilgung einzusetzen. Hierdurch dürfen allerdings laufende Unterhaltsansprüche während dieser Phase nicht vereitelt werden. Auf eine „Wohlverhaltensperiode“ kann nur verzichtet werden, wenn nach der Prognose der UV-Stelle selbst bei intensivem Bemühen des Schuldners bzw. der Schuldnerin auch in Zukunft keine Verbesserung der Einkommens- und Vermögenssituation zu erwarten ist.
- Wird im Schuldenbereinigungsplan eine Ratenzahlung über einen längeren Zeitraum vereinbart, ist vom Schuldner bzw. von der Schuldnerin zu verlangen, jährlich über die geleisteten Zahlungen und deren Verteilung an die einzelnen Gläubigerinnen und Gläubiger Rechnung zu legen.

Dem Schuldenbereinigungsplan kann unter dem Gesichtspunkt der Vergleichsfähigkeit der Forderung zugestimmt werden, wenn

- ⇒ der Schuldner sein bzw. die Schuldnerin ihr gesamtes unterhaltsrechtlich pfändbares Vermögen (alle verfügbaren und beschaffbaren Mittel) für einen längeren Zeitraum (bis zu 3 Jahren) und auch das künftig pfändbare Einkommen zur Schuldentilgung einsetzt (dies gilt auch, wenn der Schuldner bzw. die Schuldnerin eine Einmalzahlung leistet oder erhält),
- ⇒ die angebotenen Zahlungen in Anbetracht der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie des Alters des Schuldners bzw. der Schuldnerin angemessen sind (grds. kein Null-Plan),
- ⇒ der Schuldner bzw. die Schuldnerin ggf. die erforderlichen Schritte zur Wiederherstellung seiner bzw. Leistungsfähigkeit unternimmt (z.B. Ausübung einer angemessenen Erwerbstätigkeit bzw. intensives aktives Bemühen um Arbeit),
- ⇒ alle Gläubigerinnen und Gläubiger mit der gleichen Quote befriedigt werden (zur gleichmäßigen Befriedigung aller Gläubigerinnen und Gläubiger gehört neben der gleichen Quote auch der gleichzeitige Zahlungsbeginn gegenüber allen von ihnen, wobei aufgrund der Privilegierung nach § 302 InsO eine höhere Quote für den Unterhaltsgläubiger bzw. die Unterhaltsgläubigerin vereinbart werden kann; wurden einzelne Gläubigerinnen und Gläubiger in der Vergangenheit ungerechtfertigt bevorzugt, kann es angemessen sein, diesen gegenüber auf einer höheren Quote zu bestehen) und
- ⇒ nach den vorliegenden Umständen damit zu rechnen ist, dass der Schuldner bzw. die Schuldnerin den anzunehmenden Schuldenbereinigungsplan vollständig und fristgemäß erfüllen wird.

Hinweis: Beispiele für zusätzliche Regelungen, die in einen Vergleich mit aufgenommen werden können, finden sich im Anhang.

Schon im Plan sollte ausdrücklich geregelt sein, wie zu verfahren ist, wenn der Schuldner bzw. die Schuldnerin seinen oder ihren Verpflichtungen aus dem Plan nicht nachkommt.

Die Forderung ist **nicht vergleichsfähig**, wenn sie nach § 302 Nr. 1 InsO von der Restschuldbefreiung ausgenommen ist, weil ihr Entstehen dem Schuldner bzw. der Schuldnerin in besonderer Weise vorwerfbar ist. Das ist nach § 302 Nr. 1 InsO u. a. bei Verbindlichkeiten aus unerlaubter Handlung und aus vorsätzlich pflichtwidrig unterlassener Unterhaltszahlung der Fall. Dabei erfasst § 302 Nr. 1 InsO auch die nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVG übergegangenen Unterhaltsansprüche (vgl. BT-Drs. 17/11268, Seite 32).

Eine Verbindlichkeit aus unerlaubter Handlung liegt immer vor, wenn der Schuldner bzw. die Schuldnerin wegen **Unterhaltungspflichtverletzung (§ 170 StGB)** rechtskräftig verurteilt ist. Die unbedingte Vergleichsunfähigkeit gilt jedoch nur für die auf den Tatzeitraum entfallenden Ansprüche. In diesem Zusammenhang ist von entscheidender Bedeutung, dass § 302 Nr. 1 InsO Verbindlichkeiten des Schuldners bzw. der Schuldnerin aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung von der Restschuldbefreiung ausnimmt und § 170 StGB allgemein als Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB auch zugunsten der UV-Stelle (vgl. BGH v. 11.05.2010 – IX Z B 163/09) angesehen wird.

Ebenfalls nach § 302 Nr. 1 InsO von der Restschuldbefreiung ausgenommen und damit **nicht vergleichsfähig** sind Forderungen aus rückständigem gesetzlichen Unterhalt, den der Schuldner bzw. die Schuldnerin vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat. Für diese Forderungen ist dann auch nicht erheblich, ob eine Unterhaltungspflichtverletzung (§ 170 StGB) vorliegt. Auch die Einstellung eines entsprechenden Strafverfahrens ändert daran nichts.

Zur Regelung in § 302 Nr. 1 InsO („Von der Erteilung der Restschuldbefreiung werden nicht berührt: 1. Verbindlichkeiten des Schuldners ... aus rückständigem gesetzlichen Unterhalt, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat, ...“):

Im Unterschied zur Deliktsforderung nach § 170 StGB i.V.m. § 823 BGB wird nicht vorausgesetzt, dass der bzw. die Unterhaltsberechtigte zumindest potenziell in seinem bzw. ihrem Lebensbedarf gefährdet ist oder ohne die Hilfe anderer gefährdet wäre. Die Forderungen können somit einfacher realisiert werden, weil die Darlegungs- und Beweislastanforderungen zugunsten der Unterhaltsgläubigerinnen und -gläubiger geringer sind.

Voraussetzungen

Die Attribute des rückständigen, vorsätzlich pflichtwidrig nicht erfüllten gesetzlichen Unterhalts setzen voraus, dass der bzw. die Unterhaltsberechtigte bedürftig ist, der Unterhaltsschuldner bzw. die Unterhaltsschuldnerin leistungsfähig ist und trotzdem die Unterhaltsschuld vorsätzlich (bedingter Vorsatz reicht) nicht in dem ihm oder ihr möglichen Umfang beglichen hat. Der Schuldner bzw. die Schuldnerin muss also seine bzw. ihre gesetzliche Unterhaltungspflicht, den Bedarf sowie die Bedürftigkeit des bzw. der Berechtigten und seine bzw. ihre eigene Leistungsfähigkeit kennen. Zudem muss die Person die Verletzung ihrer Unterhaltungspflicht zumindest billigend in Kauf nehmen.

Auch Unterhaltsansprüche bei einer Verpflichtung wegen fiktiven Einkommens sind erfasst, wenn der Schuldner bzw. die Schuldnerin die Leistungsunfähigkeit vorwerfbar herbeigeführt hat oder seine bzw. ihre Erwerbsobliegenheit nur unzureichend erfüllt hat.

Beweislast

Ist der Unterhaltsanspruch tituliert, sind die Titelwirkungen zu berücksichtigen. Es kann zunächst davon ausgegangen werden, dass der Schuldner bzw. die Schuldnerin jedenfalls im Zeitpunkt der Titulierung in Höhe der titulierten Unterhaltsansprüche leistungsfähig war und der Unterhaltsgläubiger bzw. die Unterhaltsgläubigerin bedürftig. Leistet der Schuldner bzw. die Schuldnerin darauf nicht, kann wohl regelmäßig eine vorsätzliche Unterhaltungspflichtverletzung angenommen werden. Das vorsätzlich pflichtwidrige Verhalten des Schuldners bzw. der Schuldnerin muss im Hinblick auf den in § 174 Abs. 2 InsO vorgeschriebenen Tatsachenvortrag allerdings in der Anmeldung der Forderung beschrieben werden, damit er bzw. sie erkennen kann, was ihm bzw. ihr vorgeworfen wird. Da es aber auf die konkrete Leistungsfähigkeit der Person des Schuldners bzw. der Schuldnerin ankommt, kann sie vortragen, trotz der Titulierung in dem betreffenden Zeitpunkt nicht leistungsfähig gewesen zu sein, was sie allerdings darlegen und beweisen muss.

Es kann aber auch Titulierungsfälle geben, in denen die Pflichtwidrigkeit oder zumindest der Vorsatz des Schuldners bzw. der Schuldnerin zu verneinen ist. Wird der Unterhaltsanspruch unter Zugrundelegung fiktiver Einkünfte ermittelt, weil sich der bzw. die Unterhaltspflichtige in einem solchen Unterhaltsverfahren nicht oder nur unzureichend beteiligt hat, kommt es trotz fehlender Leistungsfähigkeit zur Titulierung des Mindestunterhalts. Beruht die Nichterfüllung der so titulierten Unterhaltsrückstände auf einer nicht vorwerfbaren Leistungsunfähigkeit des Schuldners bzw. der Schuldnerin, kann sie nicht als vorsätzlich pflichtwidrig i.S.v. § 302 Nr. 1 InsO bewertet werden. Hinsichtlich der Merkmale Pflichtwidrigkeit und Vorsatz entfalten Unterhaltstitel keine Bindungswirkung.

Liegt kein Unterhaltstitel vor, so kann auf die allgemeinen unterhaltsrechtlichen Darlegungs- und Beweislastregeln zurückgegriffen werden, nach denen die Person des Schuldners bzw. der Schuldnerin u.a. ihre von ihr behauptete Leistungsunfähigkeit darzulegen und nachzuweisen hat (so z.B. auch Susanne Dornblüth, Gerhard Pape, ZInsO 2014, S. 1630).

Anlass für eine besondere Prüfung der Vergleichsfähigkeit der Forderung besteht auch, wenn der Schuldner bzw. die Schuldnerin in den letzten drei Jahren vor dem Antrag Auskunftspflichten über seine bzw. ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse verletzt hat oder wenn er bzw. sie unrichtige oder unvollständige Angaben im Insolvenzantrag bzw. im außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahren gemacht hat. Dieses Fehlverhalten steht der Vergleichsfähigkeit dann nicht entgegen, wenn der Schuldner bzw. die Schuldnerin seitdem die von ihm bzw. ihr zu erwartenden Anstrengungen zur Erfüllung seiner bzw. ihrer Unterhaltspflicht unternommen hat.

Soweit möglich sollte im außergerichtlichen und gerichtlichen Verfahren darauf hingewirkt werden, dass der Schuldner bzw. die Schuldnerin der Unterhaltsverpflichtung in Zukunft möglichst nachkommt, damit aus laufenden Unterhaltsansprüchen keine Rückstände resultieren. Hierfür kommt die Aufnahme einer Rücktrittsklausel gem. Anhang – letztes Beispiel – in Betracht, bei der die Zahlung des Unterhalts in einer bestimmten Höhe und die entsprechenden Nachweispflichten als Obliegenheit festgelegt werden.

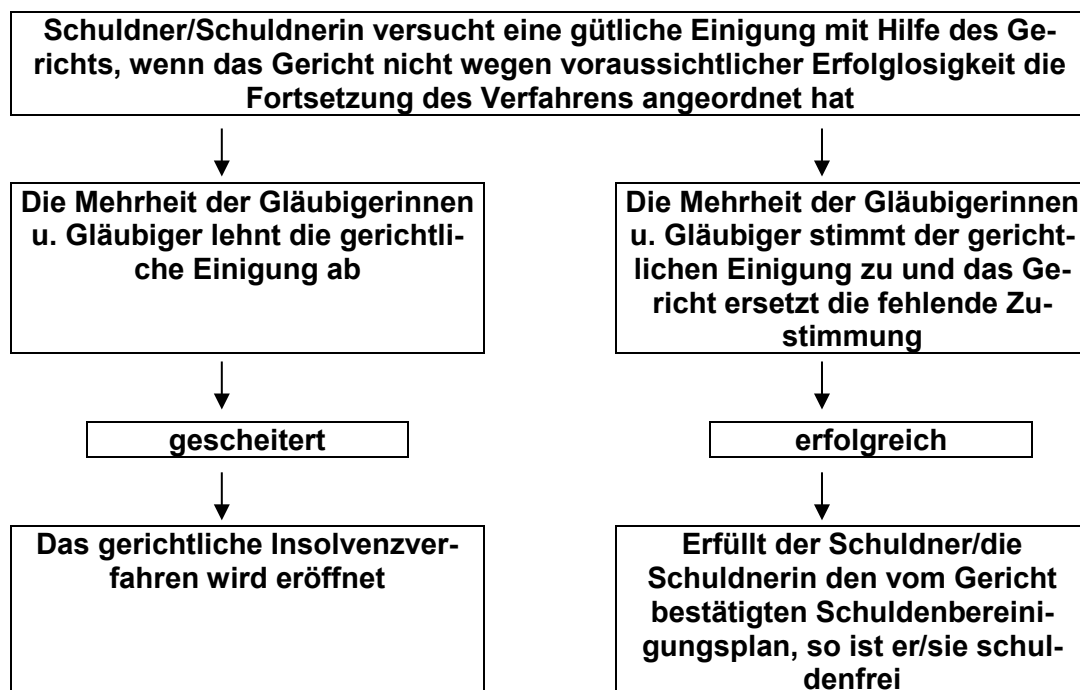
Ferner ist zu beachten, dass nur die an dem Schuldenbereinigungsplan beteiligten Gläubigerinnen und Gläubiger an diesen auch gebunden sind. Aus diesem Grunde können nicht aufgeführte Gläubigerinnen und Gläubiger ihre Unterhaltsforderung auch bei Zustandekommen des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplans im Vollstreckungswege geltend machen. Bei einer Pfändung des Arbeitseinkommens des Schuldners bzw. der Schuldnerin würde die für die Vollziehung des Plans notwendige Masse entzogen werden. Der Schuldner bzw. die Schuldnerin kann ein Scheitern des Plans nur verhindern, indem er bzw. sie die übergangenen Gläubigerinnen und Gläubiger einbezieht.

III. 2. Stufe: Gerichtliches Schuldenbereinigungsplanverfahren (§§ 305 – 310 InsO)

Wird dem Schuldner bzw. der Schuldnerin von einer geeigneten Person oder Stelle bescheinigt, dass der außergerichtliche Einigungsversuch erfolglos war, kann er bzw. sie beim zuständigen Gericht einen Antrag gem. § 305 InsO auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens stellen.

Stellt der Schuldner bzw. die Schuldnerin diesen Antrag, kommt es nicht ohne weiteres zu einem Insolvenzverfahren. Liegen alle Unterlagen vor und ist der Antrag zulässig, entscheidet das Gericht gem. § 306 Abs. 1 InsO, ob das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren bzw. das gerichtliche Einigungsverfahren (2. Stufe) durchgeführt wird oder ob das Verfahren über den Eröffnungsantrag fortgesetzt wird, weil nach Überzeugung des Gerichts der Schuldenbereinigungsplan voraussichtlich nicht angenommen wird (3. Stufe). In der Mehrzahl der Fälle geht das Gericht direkt zur 3. Stufe über. Die Besonderheit des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens besteht darin, dass das Gericht die Zustimmung einzelner Gläubigerinnen und Gläubiger zum Schuldenbereinigungsplan unter bestimmten Voraussetzungen ersetzen kann (§ 309 InsO; siehe hierzu auch nachfolgend S. 10). Zudem können durch das Gericht Vollstreckungsmaßnahmen der Gläubigerinnen und Gläubiger eingestellt bzw. untersagt werden (§ 306 Abs. 2 S. 1 InsO).

Schuldenbereinigungsplan



Wird das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren durchgeführt, so stellt das Insolvenzgericht die Vermögensübersicht sowie den Schuldenbereinigungsplan allen vom Schuldner bzw. von der Schuldnerin genannten Gläubigerinnen und Gläubigern zu und fordert sie auf, innerhalb einer nicht verlängerbaren Notfrist von einem Monat zu dem Schuldenbereinigungsplan sowie dem Gläubiger-, dem Forderungs- und dem Vermögensverzeichnis Stellung zu nehmen (§ 307 Abs. 1 InsO). Außerdem weist es die Gläubigerinnen und Gläubiger darauf hin, dass das Gläubiger-, das Forderungs- und das Vermögensverzeichnis beim Insolvenzgericht zur Einsichtnahme niedergelegt sind. Auf Vollständigkeit der Unterlagen (ggf. auch Ergänzungsblätter) ist zu achten.

Äußern sich die Gläubigerinnen und Gläubiger nicht, so wird deren Verhalten als Zustimmung zum Schuldenbereinigungsplan gewertet (§ 307 Abs. 2 InsO). Will man als Gläubiger bzw. Gläubigerin einem Schuldenbereinigungsplan nicht zustimmen, muss man ihm deshalb ausdrücklich widersprechen.

Stimmen alle Gläubigerinnen und Gläubiger dem Schuldenbereinigungsplan zu, so gilt der Plan als angenommen. Er hat dieselben materiell-rechtlichen Wirkungen wie ein gerichtlicher Vergleich, d.h. der Schuldner bzw. die Schuldnerin hat nicht mehr die ursprünglichen Forderungen der Gläubigerinnen und Gläubiger zu erfüllen, sondern nur noch die im Schuldenbereinigungsplan aufgeführten Verbindlichkeiten (§ 308 Abs. 1 InsO). Der Schuldenbereinigungsplan ist zusammen mit dem Annahmebeschluss Vollstreckungstitel. Unklar ist, ob der angenommene Schuldenbereinigungsplan an die Stelle eines ursprünglich erlangten Titels tritt mit der Folge, dass die Vollstreckung aus Letzterem nicht mehr uneingeschränkt möglich ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist dies zwar grundsätzlich nicht der Fall (BGH v. 14.07.2011 – VII ZB 118/09), doch sollte zur Vermeidung von Hindernissen bei der Vollstreckung darauf geachtet werden, dass der Schuldenbereinigungsplan stets einen vollstreckungsfähigen Inhalt hat, so dass jedenfalls aus dem Schuldenbereinigungsplan vollstreckt werden kann.

Bei den Festlegungen im Schuldenbereinigungsplan ist zu beachten, dass Ansprüche auf (laufenden) Unterhalt für die Zeit nach der Verfahrenseröffnung – im Gegensatz zu Unterhaltsansprüchen, die vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig geworden sind – grundsätzlich nicht im Insolvenzverfahren geltend gemacht werden können (§ 40 InsO, vgl. OLG Koblenz v. 20.12.2000 – 9 WF 646/00).

Die Berücksichtigung von Unterhaltsansprüchen kann auf zwei Wegen erfolgen. Entweder wird vor Bestimmung des pfändungsfreien Einkommens des Schuldners bzw. der Schuldnerin von dessen bzw. deren Nettoeinkommen der zu zahlende Unterhalt (ggf. in der titulierten Höhe) abgezogen (§ 100 Abs. 2 Satz 2 InsO) oder es werden die Freibeträge gemäß § 850 c Abs. 1 Satz 2 ZPO bis zur Grenze des § 850 d ZPO herangezogen. Wie der Schuldner bzw. die Schuldnerin den Schuldenbereinigungsplan letztendlich gestaltet, bleibt ihm bzw. ihr überlassen.

Zur Beurteilung von Schuldenbereinigungsplänen wird auf die o.g. Kriterien verwiesen.

Falls nicht alle, jedoch mehr als die Hälfte der Gläubigerinnen und Gläubiger – nach Köpfen und Forderungssummen – dem Schuldenbereinigungsplan zustimmen, kann das Gericht die fehlende Zustimmung Einzelner ersetzen. Es müssen allerdings die Voraussetzungen des § 309 InsO vorliegen. Wird die Zustimmung eines Gläubigers bzw. einer Gläubigerin ersetzt, steht ihm bzw. ihr gegen den Beschluss die sofortige Beschwerde zu (§ 309 Abs. 2 S. 3 InsO).

Diejenigen Gläubigerinnen und Gläubiger, die vom Schuldner bzw. von der Schuldnerin nicht benannt und deshalb nicht am gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahren beteiligt worden sind, können ihre Forderungen weiterhin in voller Höhe gegen den Schuldner bzw. die Schuldnerin geltend machen (§ 308 Abs. 3 Satz 1 InsO). Dies gilt nicht, soweit ein Gläubiger oder eine Gläubigerin die Angaben über seine bzw. ihre Forderung in dem beim Insolvenzgericht zur Einsicht niedergelegten Forderungsverzeichnis nicht innerhalb der gesetzten Frist ergänzt hat, obwohl ihm bzw. ihr der Schuldenbereinigungsplan übersandt wurde und die Forderung vor dem Ablauf der Frist entstanden war. Insoweit erlischt die Forderung (§ 308 Abs. 3 Satz 2 InsO).

Falls jedoch das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren (2. Stufe) nicht durchgeführt wird oder scheitert und das Insolvenzverfahren (3. Stufe) eröffnet wird, ist zu beachten, dass sich eine erteilte Restschuldbefreiung auch auf Forderungen erstreckt, die im Insolvenzverfahren nicht angemeldet wurden (§ 301 Abs. 1 Satz 2 InsO).

IV. 3. Stufe: Insolvenzverfahren

Wird ein gerichtliches Schuldenbereinigungsplanverfahren (2. Stufe) nicht durchgeführt oder ist es gescheitert, muss das Gericht prüfen (§ 311 InsO), ob es dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stattgibt (3. Stufe). Sind die Kosten gedeckt oder gestundet, so eröffnet das Gericht das Insolvenzverfahren. Sind die Verfahrenskosten nicht gedeckt oder gestundet, weist das Gericht den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse ab.

Sind die Vermögensverhältnisse des Schuldners bzw. der Schuldnerin überschaubar und ist die Zahl der Gläubigerinnen und Gläubiger oder die Höhe der Verbindlichkeiten gering, wird das Verfahren schriftlich durchgeführt. Das Insolvenzgericht kann anordnen, dass das Verfahren oder einzelne seiner Teile mündlich durchgeführt werden, wenn dies zur Förderung des Verfahrensablaufs angezeigt ist (§ 5 Abs. 2 InsO).

Ferner bestellt das Gericht einen Insolvenzverwalter bzw. eine Insolvenzverwalterin (§ 304 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 27 Abs. 1 Satz 1 InsO). Dieser bzw. diese hat die Insolvenzmasse zu verwalten. Unter Insolvenzmasse versteht man das gesamte pfändbare Vermögen, das dem Schuldner bzw. der Schuldnerin zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört und das er bzw. sie während des Verfahrens erlangt.

Im Eröffnungsbeschluss bestimmt das Insolvenzgericht die Anmeldefrist für die Forderungsanmeldung durch die Gläubigerinnen und Gläubiger. Diese Frist kann minimal 2 Wochen und maximal 3 Monate nach Eröffnung betragen (§ 28 Abs. 1 Satz 2 InsO). Die Bekanntmachung und Zustellung erfolgen nach §§ 30, 9 InsO. Wichtig ist bei der Anmeldefrist, dass es sich hier um keine Ausschlussfrist handelt. Die Gläubigerinnen und Gläubiger können deshalb noch bis zum Schlusstermin (§ 197 InsO) Forderungen anmelden. Bei einer solchen nachträglichen Anmeldung können unter Umständen Kosten für diese Gläubigerinnen und Gläubiger entstehen (§ 177 Abs. 1 Satz 2 InsO). Für die Länder gilt allerdings auch hier Kostenfreiheit.

Andere gerichtliche Verfahren werden im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Partei, die die Insolvenzmasse betreffen, gemäß § 240 Satz 1 ZPO unterbrochen, bis sie nach den für das Insolvenzverfahren geltenden Vorschriften aufgenommen werden (§§ 85 ff. InsO) oder das Insolvenzverfahren beendet wird. Entsprechendes gilt, wenn die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Vermögen des Schuldners bzw. der Schuldnerin auf einen vorläufigen Insolvenzverwalter bzw. eine vorläufige Insolvenzverwalterin übergeht (§ 240 Satz 2 ZPO).

Beim Insolvenzverfahren soll der Gläubiger bzw. die Gläubigerin bereits bei der Forderungsanmeldung darauf hinweisen, wenn es sich nach seiner bzw. ihrer Meinung um eine nach § 302 InsO von der Restschuldbefreiung ausgenommene Forderung handelt (siehe hierzu auch Ausführungen zu § 302 Nr. 1 InsO unter II.). Dazu muss der Gläubiger bzw. die Gläubigerin „Tatsachen“ bzw. den Entstehungsgrund angeben, aus denen sich ergibt, dass der Forderung eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung des Schuldners bzw. der Schuldnerin zugrunde liegt oder aus rückständigem gesetzlichen Unterhalt resultiert, den der Schuldner bzw. die Schuldnerin pflichtwidrig nicht gezahlt hat (§ 174 Abs. 2 InsO). Dies sollte bei rückständigem Unterhalt jedenfalls immer dann erfolgen, wenn für den Forderungszeitraum die Leistungsfähigkeit des Schuldners bzw. der Schuldnerin nachgewiesen werden kann (siehe auch Ausführungen unter II. zur Beweislast bei § 302 Nr. 1 InsO). Da die gerichtliche Praxis hinsichtlich der Anforderungen an den Tatsachenvortrag sehr unterschiedlich sein kann, sollte die UV-Stelle alle ihr bekannten Tatsachen vortragen, die ihren Vortrag unterstützen. Wurde der Schuldner bzw. die Schuldnerin wegen des Straftatbestands der Unterhaltungspflichtverletzung rechtskräftig verurteilt oder ist noch offen, ob eine Verurteilung erfolgen könnte, ist auch diese Tatsache anzugeben.

Wurde eine Forderung zunächst als „gewöhnliche“, also als nicht nach § 302 Nr. 1 InsO von der Restschuldbefreiung ausgenommene Forderung angemeldet, kann dies auch noch nachträglich

durch eine Änderungsanmeldung nach § 177 Abs. 1 Satz 3 InsO berichtigt werden. Forderungen aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung müssen spätestens bis zum Ablauf der dreijährigen (in Wiederholungsfällen, wenn in einem nach dem 30.09.2020 beantragten Insolvenzverfahren bereits einmal Restschuldbefreiung erteilt wurde, fünfjährigen, vgl. § 287 Abs. 2 S. 2 InsO) Abtretungsfrist und spätestens bis zum Schlusstermin angemeldet werden (vgl. zum § 287 Abs. 2 Satz 1 a.F. (sechsjährige Abtretungsfrist): BGH, Urteil vom 07. Mai 2013 – IX ZR 151/12 –, BGHZ 197, 186-196; dazu siehe auch Anmerkung Hain, jurisPR-InsR 17/2013 Anm. 1, zum Schlusstermin: BGH IX ZR 53/18).

Nach Ablauf der Anmeldefrist erstellt der Insolvenzverwalter bzw. die Insolvenzverwalterin die Forderungstabelle. Die Forderungen sind schriftlich bei dem Insolvenzverwalter bzw. der Insolvenzverwalterin anzumelden (§ 174 Abs. 1 Satz 1 InsO). Die Anmeldung kann durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments erfolgen, wenn der Insolvenzverwalter bzw. die Insolvenzverwalterin der Übermittlung elektronischer Dokumente ausdrücklich zugestimmt hat (§ 174 Abs. 4 Satz 1 InsO). Der Anmeldung sollen die Urkunden, aus denen sich die Forderung ergibt, in Abdruck beigefügt werden (§ 174 Abs. 1 Satz 2 InsO). In der Regel empfiehlt es sich, mit der Forderungsanmeldung den Vollstreckungstitel oder andere eindeutige Unterlagen vorzulegen (z.B. UV-Bewilligungsbescheide, Leistungs- und Rückstandsübersicht, damit das Entstehen der Forderung plausibel ist). Auf Verlangen des Insolvenzverwalters bzw. der Insolvenzverwalterin oder des Insolvenzgerichts sind Ausdrücke, Abschriften oder Originale von Urkunden einzureichen (§ 174 Abs. 4 Satz 3 InsO).

Im Falle des Bestreitens der Forderung durch den Insolvenzverwalter bzw. die Insolvenzverwalterin sollte vor Erhebung einer Klage gem. §§ 179 Abs. 1, 180 InsO eine Klärung mit dem Insolvenzverwalter bzw. der Insolvenzverwalterin ggf. auch durch Beibringung weiterer Unterlagen versucht werden. Im darauf folgenden Prüfungstermin (maximal zwei Monate nach der Anmeldefrist) werden dann die nicht bestrittenen Forderungen rechtswirksam wie in einem Urteil festgestellt. Liegt bereits ein Vollstreckungstitel vor, obliegt es dem bzw. der Bestreitenden, den Widerspruch zu verfolgen (§ 179 Abs. 2 InsO).

Hat der Schuldner bzw. die Schuldnerin die Forderung bestritten, kann der Gläubiger bzw. die Gläubigerin Klage auf Feststellung der Forderung gegen den Schuldner bzw. die Schuldnerin erheben (Attributsklage). Bei Vorliegen eines qualifizierten Vollstreckungstitels obliegt es dem Schuldner bzw. der Schuldnerin binnen einer Frist von einem Monat, die mit dem Prüfungstermin oder im schriftlichen Verfahren mit dem Bestreiten der Forderung beginnt, den Widerspruch zu verfolgen. Nach Ablauf der Frist gilt der Widerspruch als nicht erhoben (§ 184 Abs. 1 u. 2 InsO). Praxistipp: Vor Erhebung der Attributsklage sollte der Schuldner bzw. die Schuldnerin auf die Möglichkeit der Widerspruchsrücknahme hingewiesen werden, da er bzw. sie dadurch die mit dem Feststellungsverfahren verbundenen Kosten vermeiden kann.

Falls der Gläubiger bzw. die Gläubigerin angemeldet hat, dass die Forderung von der Restschuldbefreiung ausgenommen sein soll und der Schuldner bzw. die Schuldnerin dies im Prüfungstermin nicht bestritten hat, gibt es danach keinerlei Möglichkeit für den Schuldner bzw. die Schuldnerin mehr, dies nachzuholen. Im Bestreitensfalle kann der Gläubiger bzw. die Gläubigerin einer Unterhaltsforderung bei dem zuständigen Familiengericht den Antrag auf Feststellung der Forderung als Deliktforderung stellen. Widerspricht der Schuldner bzw. die Schuldnerin lediglich dem Rechtsgrund einer Forderung als vorsätzliche unerlaubte Handlung, ist dem Gläubiger bzw. der Gläubigerin aber auch nach Erteilung der Restschuldbefreiung aus der Eintragung der Forderung in der Tabelle eine vollstreckbare Ausfertigung zu erteilen (BGH, Beschluss vom 03. April 2014 – IX ZB 93/13 –, juris., Klarstellung zu BGH, 18. September 2003, IX ZB 44/03, und BGH, 18. Januar 2007, IX ZR 44/03, siehe auch dazu Anmerkung Hain, jurisPR-InsR 13/2014 Anm. 1).

Für eine Klage auf Feststellung, dass der zur Tabelle angemeldete Betrag aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung herrührt, ist auch dann der ordentliche Rechtsweg gegeben, wenn gegen ein Schutzgesetz verstoßen wurde, das zu den öffentlich-rechtlichen Normen

zählt (vgl. BGH v. 02.12.2010 – IX ZB 271/09). Wie oben zu Stufe 1 ausgeführt, wird § 170 StGB allgemein als Schutzgesetz auch zugunsten der UV-Stelle angesehen.

Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens besteht ein Zwangsvollstreckungsverbot für alle Insolvenzgläubigerinnen und -gläubiger (§§ 89 Abs. 1, 294 Abs. 1 InsO), welches auch für Forderungen gilt, die nicht zur Tabelle angemeldet wurden (BGH v. 13.07.2006 – IX ZB 288/03). Das Verbot umfasst nicht nur die während des Verfahrens erwirkten Titel. Eine Zwangsvollstreckung wegen Unterhaltsrückständen aus einem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss, welcher **vor** der Insolvenzeröffnung erwirkt wurde, kann ebenfalls nicht mehr betrieben werden (BAG v. 17.09.2009 – 6 AZR 369/08). Ggf. ist zu prüfen, ob die UV-Stelle verpflichtet ist, bereits erlangte Rückzahlungen zuzüglich Verzugszinsen an den Insolvenzverwalter/die Insolvenzverwalterin bzw. den Treuhänder/die Treuhänderin zurückzugeben.

Die Zwangsvollstreckung von laufendem Unterhalt (fälliger Unterhalt ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens) ist im Vorrechtsbereich des § 850d ZPO und in Vermögen, das nicht zur Insolvenzmasse gehört, zulässig.

Die Vorschriften der Insolvenzordnung stehen der Befriedigung einzelner Insolvenzgläubigerinnen und -gläubiger aus dem insolvenzfremden Vermögen des Schuldners bzw. der Schuldnerin während des Insolvenzverfahrens grundsätzlich nicht entgegen (vergleiche BGH, Urteil vom 14. Januar 2010 – IX ZR 93/09 –; siehe dazu auch Anmerkung Nassall, jurisPR-BGHZivilR 6/2010 Anm. 4).

Das Insolvenzgericht prüft noch vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens, ob der Antrag auf Restschuldbefreiung zulässig ist, § 287a InsO. Der Antrag ist nicht zulässig, wenn

- dem Schuldner bzw. der Schuldnerin in den letzten zehn¹ Jahren Restschuldbefreiung erteilt wurde
- ihm bzw. ihr die Restschuldbefreiung in den letzten fünf Jahren wegen einer nicht unerheblichen Insolvenzstraftat bzw. in den letzten drei Jahren aus anderen Gründen, etwa wegen Verletzung von gesetzlichen Auskunft- oder Mitwirkungspflichten, versagt worden ist.

Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist der Schuldner bzw. die Schuldnerin nach § 287b InsO verpflichtet, eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben oder sich um eine solche zu bemühen.

Ob antragsgemäß Restschuldbefreiung erteilt werden kann, entscheidet das Insolvenzgericht nach Anhörung der Beteiligten durch Beschluss (§ 300 Abs. 1 Satz 1 InsO). Diese Entscheidung wird spätestens nach Ablauf der regulären Abtretungsfrist getroffen. Die reguläre Abtretungsfrist beträgt nach § 287 Abs. 2 Satz 1 InsO in der seit dem 1. Oktober 2020 geltenden Fassung für Erstanträge drei Jahre. Die Frist beträgt fünf Jahre, wenn dem Schuldner bzw. der Schuldnerin auf Grundlage eines nach dem 30. September 2020 gestellten Antrags bereits einmal Restschuldbefreiung erteilt worden ist (§ 287 Abs. 2 Satz 2 InsO n.F.). Eine frühere Restschuldbefreiung ist auf Antrag des Schuldners bzw. der Schuldnerin möglich, wenn im Insolvenzverfahren keine Forderungen angemeldet oder wenn alle Gläubigerinnen und Gläubiger vollständig befriedigt wurden und die Verfahrenskosten sowie die sonstigen Masseverbindlichkeiten gedeckt sind (§ 300 Abs. 2 InsO n.F.).

¹ Wurde dem Schuldner in einem nach dem 30.09.2020 beantragten Insolvenzverfahren Restschuldbefreiung erteilt, beträgt die Frist elf Jahre (§ 287a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 InsO n.F.).

Hinweis zu Altfällen und Übergangsregelungen: Für Altfälle, bei denen der Insolvenzantrag bis einschließlich 16. Dezember 2019 gestellt wurde, beträgt die reguläre Abtretungsfrist grundsätzlich sechs Jahre (§ 287 Abs. 2 InsO a.F.) Für Insolvenzverfahren, die zwischen dem 17. Dezember 2019 und dem 30. September 2020 beantragt wurden, sieht Art. 103k Abs. 2 EGIInsO eine gestaffelte, schrittweise Anpassung der Frist des § 287 Abs. 2 InsO a.F. vor (eine anderslautende Abtretungserklärung ist insoweit unbeachtlich). Die Länge der Abtretungsfrist in Abhängigkeit von dem Datum der Stellung des Insolvenzantrages ist in Art. 103k Abs. 2 InsO wie folgt tabellarisch dargestellt:

<u>Datum der Stellung des Insolvenzantrages:</u>	<u>Abtretungsfrist:</u>
zwischen dem 17. Dezember 2019 und 16. Januar 2020	fünf Jahre und sieben Monate
zwischen dem 17. Januar 2020 und 16. Februar 2020	fünf Jahre und sechs Monate
zwischen dem 17. Februar 2020 und 16. März 2020	fünf Jahre und fünf Monate
zwischen dem 17. März 2020 und 16. April 2020	fünf Jahre und vier Monate
zwischen dem 17. April 2020 und 16. Mai 2020	fünf Jahre und drei Monate
zwischen dem 17. Mai 2020 und 16. Juni 2020	fünf Jahre und zwei Monate
zwischen dem 17. Juni 2020 und 16. Juli 2020	fünf Jahre und ein Monat
zwischen dem 17. Juli 2020 und 16. August 2020	fünf Jahre
zwischen dem 17. August 2020 und 16. September 2020	vier Jahre und elf Monate
zwischen dem 17. September 2020 und 30. September 2020	vier Jahre und zehn Monate

In Altfällen (Insolvenzantragstellung vor dem 1. Oktober 2020) richtet sich die Möglichkeit der vorzeitigen Restschuldbefreiung auf Antrag des Schuldners nach § 300 Abs. 1 Satz 2 InsO a.F. (vgl. Art. 103k Abs. 1 EGIInsO):

Nach § 300 Abs. 1 Satz 2 InsO a.F. kann dem Schuldner bzw. der Schuldnerin auf seinen bzw. ihren Antrag hin schon vorzeitig Restschuldbefreiung erteilt werden, und zwar jederzeit, wenn kein Insolvenzgläubiger bzw. keine Insolvenzgläubigerin eine Forderung angemeldet hat oder wenn die Forderungen der Insolvenzgläubigerinnen und -gläubiger befriedigt sind und der Schuldner bzw. die Schuldnerin die sonstigen Masseverbindlichkeiten berichtigt hat, nach drei Jahren, wenn [nach Begleichung der Verfahrenskosten und sonstigen Masseverbindlichkeiten] die Insolvenzforderungen mindestens in Höhe von 35 Prozent beglichen werden können oder nach fünf Jahren, wenn der Schuldner bzw. die Schuldnerin zumindest die Verfahrenskosten bezahlt hat.

Das Insolvenzgericht versagt die Restschuldbefreiung gem. § 290 InsO auf Antrag eines Insolvenzgläubigers bzw. einer Insolvenzgläubigerin noch im Insolvenzverfahren, wenn ein nachfolgend aufgeführter Versagungsgrund vorliegt, d.h. wenn der Schuldner bzw. die Schuldnerin

- in den letzten fünf Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach dem Antrag wegen einer nicht unerheblichen Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist (§ 290 Abs. 1 Nr. 1 InsO),
- in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über seine bzw. ihre wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat, um Kredite zu erhalten, Leistungen aus öffentlichen Mitteln zu beziehen oder Leistungen an öffentliche Kassen zu vermeiden (§ 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO),
- während des Verfahrens Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten verletzt (§ 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO) oder in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens oder nach diesem Antrag die Befriedigung der Insolvenzgläubigerinnen und -gläubiger dadurch beeinträchtigt hat, dass er bzw. sie unangemessene Schulden gemacht oder Vermögen verschwendet hat oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens verschleppt hat (§ 290 Abs. 1 Nr. 4 InsO),
- in der nach § 287 Abs. 1 Satz 3 InsO vorzulegenden Erklärung oder in den nach § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO vorzulegenden Verzeichnissen seines bzw. ihres Einkommens und Vermögens, seiner bzw. ihrer Gläubigerinnen und Gläubiger und der gegen ihn bzw. sie gerichteten Forderungen vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat (§ 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO) oder
- seine bzw. ihre Erwerbsobliegenheit nach § 287b InsO verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubigerinnen und -gläubiger beeinträchtigt hat; dies gilt nicht, wenn ihn bzw. sie kein Verschulden trifft (§ 290 Abs. 1 Nr. 7 InsO).

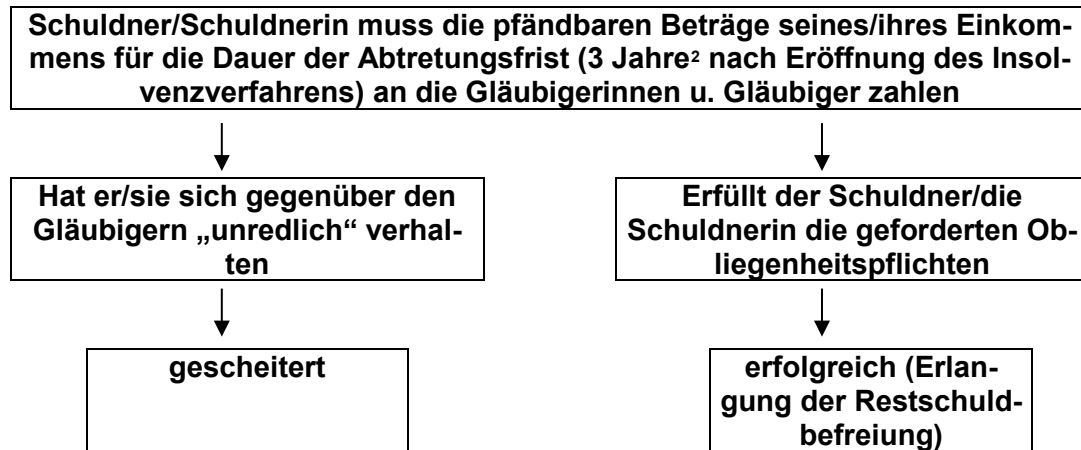
Sollte die Restschuldbefreiung versagt werden, können die Gläubigerinnen und Gläubigerinnen nach Aufhebung des Verfahrens grundsätzlich ihre restlichen Forderungen, die im Insolvenzverfahren nicht befriedigt wurden, wieder unbeschränkt (z.B. im Wege der Einzelzwangsvollstreckung) geltend machen. Die Vollstreckung erfolgt dann mit einem vollstreckbaren Auszug aus der Insolvenztabelle, der in der Zwangsvollstreckung Urteilkraft hat (§ 201 Abs. 2 S. 1 InsO).

Rechtshandlungen, die vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden sind und die Insolvenzgläubigerinnen und -gläubiger benachteiligen, kann der Insolvenzverwalter bzw. die Insolvenzverwalterin unter den Voraussetzungen der §§ 129 bis 146 InsO anfechten. Verjährung: Gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 10 BGB wird die Verjährung durch die Anmeldung des Anspruchs im Insolvenzverfahren gehemmt.

V. 4. Stufe: Wohlverhaltensperiode

Sofern der Schuldner bzw. die Schuldnerin bei Antragstellung die Erteilung der Restschuldbefreiung beantragt hat und die Zulässigkeit dieses Antrages nach § 287a Abs. 1 InsO festgestellt wurde, schließt sich am Ende des Insolvenzverfahrens die Wohlverhaltensperiode (§§ 295 ff. InsO) an.

Restschuldbefreiung



Während der sogenannten Wohlverhaltensperiode ist der Schuldner bzw. die Schuldnerin gem. §§ 295, 295a InsO verpflichtet:

- eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben,
- den pfändbaren Teil (§ 850c ZPO) seines bzw. ihres Einkommens an den Treuhänder bzw. die Treuhänderin abzutreten,
- Zahlungen zur Befriedigung der Insolvenzgläubigerinnen und -gläubiger nur an den Treuhänder bzw. die Treuhänderin zu leisten und keinem bzw. keiner der Insolvenzgläubigerinnen und -gläubiger einen Sondervorteil zu verschaffen,
- sich bei Arbeitslosigkeit um Arbeit zu bemühen und jede zumutbare Arbeit anzunehmen,
- wenn er bzw. sie einer Teilzeitbeschäftigung nachgeht, sich regelmäßig um eine angemessene Vollzeitstelle zu bemühen (BGH v. 14.01.2010 – IX ZB 242/06),
- jeden Wohnungs- und Arbeitswechsel anzugeben,
- ererbtes Vermögen und Schenkungen zur Hälfte des Wertes (die andere Hälfte wäre für Neugläubigerinnen und -gläubiger pfändbar) sowie Gewinne aus Lotterie und sonstigen Spielen mit Gewinnmöglichkeit mit vollem Wert abzuführen (gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke und Gewinne von geringem Wert sind davon ausgenommen),
- keine unangemessenen Schulden im Sinne von § 290 Abs.1 Nr.4 InsO zu begründen und
- im Falle einer Selbstständigkeit die Gläubigerinnen und Gläubiger so zu stellen, als wäre er bzw. sie ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen (§ 295a Abs.1 InsO). Auf Antrag des Schuldners bzw. der Schuldnerin stellt das Insolvenzgericht den Betrag fest, der den Bezügen aus einem angemessenen Dienstverhältnis entspricht. Vor der Entscheidung sind die Insolvenzgläubigerinnen und -gläubiger und der Treuhänder bzw. die Treuhänderin anzuhören (§ 295a Abs. 2 InsO). Die Zahlungen sind von dem Schuldner bzw. der Schuldnerin kalenderjährlich bis zum 31. Januar des Folgejahres an den Treuhänder bzw. die Treuhänderin zu leisten.
- Wählt der verheiratete Schuldner bzw. die verheiratete Schuldnerin ohne einen sachlichen Grund die Steuerklasse V, kann dies einen Verstoß gegen die Erwerbsobliegenheit darstellen (BGH v. 05.03.2009 – IX ZB 2/07)

² Bei einer Insolvenzantragstellung ab dem 01.10.2020

- Der Verzicht auf die Geltendmachung eines Pflichtteilsanspruchs in der Wohlverhaltensphase stellt aber keine Obliegenheitsverletzung des Schuldners bzw. der Schuldnerin dar (BGH v. 25.06.2009 – IX ZB 196/08).

Die Dauer der Abtretungsfrist beträgt für Erstanträge drei Jahre und für wiederholte Anträge fünf Jahre ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens; zur Länge der Abtretungsfrist in Altfällen siehe oben (unter IV.3).

Der Treuhänder bzw. die Treuhänderin wird, wenn noch keine Entscheidung über die Restschuldbefreiung ergangen ist, nach § 288 Satz 2 InsO mit der Entscheidung des Insolvenzgerichts über die Aufhebung oder Einstellung des Insolvenzverfahrens bestellt. Er bzw. sie hat die Beträge, die er bzw. sie erhält, einmal jährlich an die Gläubigerinnen und Gläubiger zu verteilen. Er bzw. sie kann die Verteilung jedoch längstens bis zum Ende der Abtretungsfrist aussetzen, wenn dies angesichts der Geringfügigkeit der zu verteilenden Beträge angemessen erscheint; er bzw. sie hat dies dem Gericht einmal jährlich unter Angabe der Höhe der erlangten Beträge mitzuteilen (vgl. § 292 Abs. 1 InsO).

Mit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens entfällt zwar das Vollstreckungsverbot gem. § 89 InsO. Allerdings ist es den Insolvenzgläubigerinnen und -gläubigern in der anschließenden Wohlverhaltensperiode untersagt, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Schuldner bzw. die Schuldnerin zu beantragen (§§ 304, 294 Abs. 1 InsO).

Aber:

Während der Wohlverhaltensperiode besteht jedoch kein allgemeines Aufrechnungsverbot für die Insolvenzgläubigerinnen und -gläubiger. Nach §§ 304, 294 Abs. 3 InsO sind Aufrechnungen gegen die Forderung auf die Bezüge, die von der Abtretungserklärung erfasst werden (vgl. § 287 Abs. 2 InsO), nicht zulässig. Darunter fällt aber z. B. nicht ein Anspruch auf Erstattung von Lohn- und Einkommensteuerzahlungen, weil dieser öffentlich-rechtlicher Natur ist und eben nicht den Charakter eines Bezuges aus einem Dienstverhältnis hat (BGH v. 21.07.2005 – IX ZR 115/04). Siehe hierzu den Hinweis am Ende des Handlungsleitfadens.

Darüber hinaus können laufender Unterhalt, aber auch seit Eröffnung des Insolvenzverfahrens neu entstandene Rückstände, im Vorrechtsbereich des § 850d ZPO gepfändet werden.

Nach Ablauf der Wohlverhaltensperiode prüft das Gericht jedoch nicht von Amts wegen, ob der Schuldner bzw. die Schuldnerin die Obliegenheitsverpflichtungen während dieses Zeitraums erfüllt hat. Vielmehr haben die Insolvenzgläubigerinnen und -gläubiger nach § 296 Abs. 1 InsO die Möglichkeit, einen Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung zu stellen, wenn die Obliegenheiten verletzt wurden. Dieser Antrag kann nach § 297a InsO auch nach dem Schlusstermin (oder nach der Einstellung des Insolvenzverfahrens nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit) bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung gestellt werden, wenn sich der Versagungsgrund nachträglich herausstellt und der Antrag spätestens sechs Monate nach Bekanntwerden des Versagungsgrundes gestellt wird. Auskunft über die Erfüllung der Obliegenheiten muss der Schuldner bzw. die Schuldnerin erteilen (§ 296 Abs. 2 Satz 2 InsO). Die Gläubigerversammlung kann dem Treuhänder bzw. der Treuhänderin die Aufgabe übertragen, die Erfüllung der Obliegenheiten des Schuldners bzw. der Schuldnerin zu überwachen (§ 292 Abs. 2 Satz 1 InsO). Wird kein Versagungsantrag gestellt bzw. bleibt ein solcher Antrag erfolglos, wird dem Schuldner bzw. der Schuldnerin die Restschuldbefreiung erteilt, d.h. die nach dieser Zeit übrig gebliebenen Forderungen werden zu so genannten unvollkommenen Verbindlichkeiten (§ 301 InsO). Diese sind dann nicht mehr einklagbar und nicht mehr zwangsweise durchsetzbar, bleiben aber erfüllbar (z. B. durch Aufrechnung, vgl. hierzu Hinweis zur Aufrechnung unter VI.) und sind ggf. niederzuschlagen (vgl. UVG-Handlungsempfehlungen zur Niederschlagung).

Ausgenommen von der Restschuldbefreiung sind allerdings Verbindlichkeiten aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen, aus rückständigem gesetzlichen Unterhalt, den der Schuldner bzw. die Schuldnerin vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat, aus Geldstrafen, Geldbußen und Zwangs- und Ordnungsgeldern. Forderungen aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung und aus rückständigem gesetzlichen, pflichtwidrig nicht gezahltem Unterhalt müssen die Gläubigerinnen und Gläubiger allerdings während des Insolvenzverfahrens als solche (siehe Ausführungen zur 3. Stufe) anmelden, damit sie nach Ablauf der Wohlverhaltensperiode weiter gegen den Schuldner bzw. die Schuldnerin vollstreckt werden können (vgl. BGH v. 11.05.2010 – IX ZB 163/09).

Das Insolvenzgericht kann die Restschuldbefreiung auf Antrag eines Insolvenzgläubigers bzw. einer Insolvenzgläubigerin widerrufen, wenn

- sich nachträglich herausstellt, dass der Schuldner bzw. die Schuldnerin eine seiner Obliegenheiten vorsätzlich verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubigerinnen und -gläubiger erheblich beeinträchtigt hat (§ 303 Abs. 1 Nr. 1 InsO)
- sich nachträglich herausstellt, dass der Schuldner bzw. die Schuldnerin während der Abtretungsfrist nach Maßgabe von § 297 Abs. 1 InsO verurteilt worden ist, oder wenn der Schuldner bzw. die Schuldnerin erst nach Erteilung der Restschuldbefreiung wegen einer bis zum Ende der Abtretungsfrist begangenen Straftat nach Maßgabe von § 297 Abs. 1 InsO verurteilt wird (§ 303 Abs. 1 Nr. 2 InsO) oder
- der Schuldner bzw. die Schuldnerin nach Erteilung der Restschuldbefreiung Auskunftspflicht oder Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat, die ihm bzw. ihr nach der Insolvenzordnung während des Insolvenzverfahrens obliegen (§ 303 Abs. 1 Nr. 3 InsO).

Der Antrag auf Widerruf der Restschuldbefreiung kann innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft der Entscheidung über die Restschuldbefreiung gestellt werden, ein Widerruf wegen Verletzung der Auskunftspflicht oder Mitwirkungspflichten binnen sechs Monaten nach rechtskräftiger Aufhebung des Insolvenzverfahrens (§ 303 Abs. 2 InsO).

Die Restschuldbefreiung wirkt auch gegen Gläubigerinnen und Gläubiger, die ihre Forderung nicht angemeldet haben (§ 301 Abs. 1 Satz 2 InsO). Dies ist auch der Fall, wenn die UV-Stelle keine Kenntnis von dem Verfahren hatte. Es kommt dann allenfalls ein Schadensersatzanspruch gegen den Schuldner bzw. die Schuldnerin aus vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung gemäß § 826 BGB in Betracht (DIJuF-Gutachten in JAmt 2004, 33).

Vorzeitige (Rest-)Schuldbefreiung nach neuem Recht³

Schuldner/Schuldnerin bezahlt Verfahrenskosten, angemeldete Forderungen (soweit vorhanden) und Massekosten vollständig	Schuldner/Schuldnerin vereinbart mit Gläubigerinnen und Gläubigern einen Insolvenzplan
Sofortige Restschuldbefreiung (§ 300 Abs. 2 InsO)	Schuldenfreiheit nach Maßgabe des Insolvenzplans (§§ 217 ff. InsO)

Die vorzeitige Restschuldbefreiung nach § 300 Abs. 2 InsO erfolgt auf **Antrag des Schuldners bzw. der Schuldnerin** und nach Anhörung der Insolvenzgläubigerinnen und -gläubiger, des Insolvenzverwalters bzw. der Insolvenzverwalterin oder des Treuhänders bzw. der Treuhänderin durch Beschluss des Gerichts im Rahmen des Insolvenzverfahrens. Der Antrag auf vorzeitige Restschuldbefreiung kann jederzeit gestellt werden.

³ Zu den Möglichkeiten der vorzeitigen Restschuldbefreiung in vor dem 1.10.2020 beantragten Insolvenzverfahren siehe die Ausführungen oben unter Teil IV. 3. Stufe: Insolvenzverfahren.

Die Restschuldbefreiung wird mit der Rechtskraft der Entscheidung des Gerichts wirksam (§ 300 Abs. 2 Satz 4 i.V.m. § 299 InsO).

Sobald das Vermögen verwertet wurde und die Schlussteilung vollzogen ist, wird das Insolvenzverfahren gem. § 200 Abs. 1 InsO aufgehoben. Nach Beendigung des Insolvenzverfahrens befindet sich der Schuldner bzw. die Schuldnerin bis zu der Restschuldbefreiung in der **Wohlverhaltensphase**. Er bzw. sie hat alle in §§ 295, 295a InsO geregelten Pflichten einzuhalten, insbesondere eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben und den pfändbaren Teil des Einkommens an den Treuhänder abzutreten.

Materielle Voraussetzung für die sofortige Restschuldbefreiung nach § 300 Abs. 2 InsO ist die Begleichung der Verfahrenskosten, also der Gerichtskosten für das Insolvenzverfahren und der Vergütungen und der Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters bzw. der vorläufigen Insolvenzverwalterin, des Insolvenzverwalters bzw. der Insolvenzverwalterin und der Mitglieder des Gläubigerausschusses (§ 54 InsO). Darüber hinaus müssen alle im Insolvenzverfahren angemeldeten und vom Gericht als bestehend angesehenen Forderungen der Gläubigerinnen und Gläubiger und die sonstigen Masseverbindlichkeiten (vgl. § 55 InsO) vollständig beglichen sein. Sofern keine Forderungen rechtzeitig angemeldet oder angemeldete Forderungen vom Gericht nicht als bestehend anerkannt wurden, erfolgt die sofortige Restschuldbefreiung nach der Begleichung der Verfahrenskosten und etwaiger sonstiger Masseverbindlichkeiten.

Die **Wirkungen der vorzeitigen Restschuldbefreiung** nach § 300 Abs. 2 InsO unterscheiden sich nicht von denen der regelmäßigen Restschuldbefreiung nach Ablauf der Abtretungsfrist von drei (bzw. in Wiederholungsfällen nach neuem Recht fünf) Jahren nach § 300 Abs. 1 Satz 1 InsO. Auch der Widerruf der Restschuldbefreiung ist nach § 303 InsO einheitlich für jede Entscheidung über die Restschuldbefreiung nach § 300 InsO geregelt.

Eine **vorzeitige Entschuldung** kann der Schuldner bzw. die Schuldnerin auch durch einen **Insolvenzplan** nach den §§ 217 ff. InsO erreichen. Der Insolvenzplan im Insolvenzverfahren ähnelt dem vor Einleitung des Insolvenzverfahrens möglichen Schuldenbereinigungsplan. Im Insolvenzplan können jedoch Regelungen auch zur Verteilung getroffen werden, die von den Vorschriften der InsO abweichen. Insbesondere kann eine im Insolvenzplan vorgesehene Restschuldbefreiung abweichend von § 302 Nr. 1 InsO auch Forderungen aus einer unerlaubten Handlung und aus rückständigem Unterhalt erfassen. Der Insolvenzplan kann von dem Insolvenzverwalter bzw. der Insolvenzverwalterin oder von dem Schuldner bzw. der Schuldnerin vorgelegt werden (§ 218 Abs. 1 InsO); die Gläubigerversammlung kann den Insolvenzverwalter bzw. die Insolvenzverwalterin beauftragen, einen Insolvenzplan auszuarbeiten. Im darstellenden Teil des Insolvenzplans (§ 220 InsO) werden alle nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens getroffenen oder noch zu treffenden Maßnahmen und alle sonstigen Angaben zu den Grundlagen und den Auswirkungen des Plans beschrieben, die für die Entscheidung der Beteiligten über die Zustimmung zum Plan und für dessen gerichtliche Bestätigung erheblich sind. Insbesondere enthält der Plan eine Vergleichsrechnung, in der die Auswirkungen des Plans auf die voraussichtliche Befriedigung der Gläubigerinnen und Gläubiger dargestellt werden (§ 220 Abs. 2 Satz 2 InsO). Im gestaltenden Teil des Insolvenzplans (§ 221 InsO) wird festgelegt, wie die Rechtsstellung der Beteiligten durch den Plan geändert werden soll und der Insolvenzverwalter bzw. die Insolvenzverwalterin ggf. bevollmächtigt, die zur Umsetzung notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und offensichtliche Fehler des Plans zu berichtigen. Wenn an einem Insolvenzplan für eine natürliche Person Gläubigerinnen und Gläubiger mit unterschiedlicher Rechtsstellung (absonderungsberechtigte Gläubigerinnen und Gläubiger, nicht nachrangige Insolvenzgläubigerinnen und -gläubiger, nachrangige Gläubigerinnen und Gläubiger nach Rangklassen) beteiligt sind, müssen für diese nach § 222 InsO unterschiedliche Gruppen gebildet werden. Gläubigerinnen und Gläubigern einer Gruppe sind nach § 226 Abs. 1 InsO grundsätzlich gleiche Rechte anzubieten.

Ist im Insolvenzplan nichts anderes bestimmt, so wird der Schuldner bzw. die Schuldnerin mit der im gestaltenden Teil vorgesehenen Befriedigung der Insolvenzgläubigerinnen und -gläubiger von seinen restlichen Verbindlichkeiten gegenüber diesen Gläubigerinnen und Gläubigerin

befreit (§ 227 Abs. 1 InsO). Das betrifft alle Insolvenzgläubigerinnen und -gläubiger und alle Insolvenzforderungen, also auch die nicht rechtzeitig angemeldeten und die bei der Restschuldbefreiung nach §§ 300 ff. InsO nach § 302 InsO von der Restschuldbefreiung ausgenommenen (§§ 254, 254b InsO). Soweit Unterhaltsforderungen für die Vergangenheit die Voraussetzungen des § 302 InsO erfüllen, ist daher zu prüfen, ob im Insolvenzplan für diese Forderungen eine Ausnahme erreicht werden kann. Gelingt dies nicht, ist nach den Umständen des Einzelfalles abzuwägen, ob die im Insolvenzplan vorgesehene Quote im Ergebnis den Nachteil ausgleicht. Es ist stets abzuwägen, ob die im Insolvenzplan vorgesehenen Zahlungen an die UV-Stelle den damit verbundenen Verlust der übrigen Forderungen aufwiegen. Dabei dürfte es entscheidend auf die Einschätzung ankommen, wie wahrscheinlich der tatsächliche Forderungseinzug der Forderungen ist, die im Verfahren nach §§ 300 ff. InsO nach § 302 InsO von der Restschuldbefreiung ausgenommen wären.

Die Gläubigerinnen und Gläubiger stimmen nach Gruppen getrennt über den Insolvenzplan ab (§ 243 InsO). Jenseits der nach § 222 InsO zu bildenden Gruppen können sachgerecht abgegrenzte Gruppen aus Beteiligten mit gleicher Rechtsstellung und gleichartigen wirtschaftlichen Interessen gebildet werden (§ 222 Abs. 2 InsO). Auch für die nach § 302 Nr. 1 InsO privilegierten Gläubigerinnen und Gläubiger kann eine besondere Gruppe gebildet werden. Angenommen ist der Plan, wenn in jeder Gruppe die Mehrheit der Gläubigerinnen und Gläubiger zustimmt und die Summe der Ansprüche der zustimmenden Gläubigerinnen und Gläubiger mehr als die Hälfte der Summe der Ansprüche der abstimmenden Gläubigerinnen und Gläubiger beträgt (§ 244 InsO). Stimmt eine Gläubigergruppe gegen den Insolvenzplan, gilt die Zustimmung nach § 245 Abs. 1 InsO dennoch als erteilt, wenn die Angehörigen der Gruppe durch den Plan voraussichtlich nicht schlechter gestellt werden als ohne Plan, sie angemessen am wirtschaftlichen Wert beteiligt werden und die Mehrheit der Gläubigergruppen dem Plan zugestimmt haben. § 245a InsO enthält widerlegliche Vermutungen, die die Prüfung, ob Gläubigerinnen und Gläubiger bei einem Insolvenzplan für eine natürliche Person voraussichtlich schlechter gestellt werden, erleichtern sollen. Nach § 245a Satz 1 InsO ist im Zweifel davon auszugehen, dass die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Schuldners bzw. der Schuldnerin zum Zeitpunkt der Abstimmung über den Insolvenzplan für die Verfahrensdauer und den Zeitraum, in dem die Insolvenzgläubigerinnen und -gläubiger ihre restlichen Forderungen gegen den Schuldner bzw. die Schuldnerin unbeschränkt geltend machen können, maßgeblich bleiben. Gemäß § 245a Satz 2 InsO ist bei einem zulässigen Antrag auf Restschuldbefreiung im Zweifel zudem anzunehmen, dass die Restschuldbefreiung zum Ablauf der Abtretungsfrist des § 287 Abs. 2 InsO erteilt wird. Ein Gläubiger bzw. eine Gläubigerin kann unter bestimmten Voraussetzungen beantragen, dass die Planbestätigung versagt wird (§ 251 InsO). Das Insolvenzgericht bestätigt den angenommenen Insolvenzplan (oder versagt die Planbestätigung) durch Beschluss (§ 252 InsO). Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben (§ 253 InsO). Gem. § 253 Abs. 2 InsO ist die sofortige Beschwerde gegen die Planbestätigung nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin dem Plan spätestens im Abstimmungstermin schriftlich oder zu Protokoll widersprochen hat (Nr. 1), gegen den Plan gestimmt hat (Nr. 2) und glaubhaft macht, dass er bzw. sie durch den Plan wesentlich schlechtergestellt wird, als er bzw. sie ohne einen Plan stünde, und dass dieser Nachteil nicht durch eine Zahlung aus den in § 251 Abs. 3 InsO genannten Mitteln ausgeglichen werden kann; ist der Schuldner bzw. die Schuldnerin eine natürliche Person, gelten für die Prüfung der wesentlichen Schlechterstellung die widerleglichen Vermutungen des § 245a InsO entsprechend (Nr. 3).

Das **Insolvenzgericht** weist den Insolvenzplan nach § 231 InsO von Amts wegen zurück, wenn die Vorschriften über das Recht zur Vorlage und den Inhalt des Plans nicht beachtet sind (und der Mangel nicht behoben wurde), ein von dem Schuldner bzw. der Schuldnerin vorgelegter Plan offensichtlich keine Aussicht auf Annahme durch die Beteiligten oder auf Bestätigung durch das Gericht hat oder die Ansprüche, die den Beteiligten nach dem gestaltenden Teil eines von dem Schuldner bzw. der Schuldnerin vorgelegten Plans zustehen, offensichtlich nicht erfüllt werden können. Wird der Insolvenzplan vom Gericht nicht von Amts wegen zurückgewiesen, wird er u.a. dem Gläubigerausschuss, wenn ein solcher bestellt ist, zur Stellungnahme zu-

geleitet (§ 232 Abs. 1 Nr. 1 InsO). Das Insolvenzgericht kann den Plan auch vor der Entscheidung nach § 231 über eine etwaige Zurückweisung zur Stellungnahme zuleiten (§ 232 Abs. 4 Nr. 1 InsO).

Die im Insolvenzplan getroffenen Regelungen und damit auch die entschuldenden Wirkungen des Plans können unter den Voraussetzungen des §§ 255 f. InsO hinfällig werden, wenn der Schuldner bzw. die Schuldnerin mit der Planerfüllung in erheblichen Rückstand gerät (§ 255 Abs. 1 InsO). Werden die Planregelungen hinfällig, ist der Plan gescheitert, das Insolvenzverfahren wird nicht fortgesetzt und die Restschuldbefreiung tritt nicht ein. Die UV-Stelle hat die Vollstreckung der Forderung fortzusetzen und zu überwachen, ob erneut ein Insolvenzverfahren eingeleitet wird.

VI. Aufgaben der UV-Stellen im Rahmen der korrekten Abwicklung des Insolvenzverfahrens

Neben der Frage, ob einem Schuldenbereinigungsplan inhaltlich zugestimmt werden kann, obliegt der UV-Stelle die Aufgabe, die formal korrekte Abwicklung des Insolvenzverfahrens sicherzustellen und die Gläubigerrechte und -obliegenheiten auszuüben.

Dazu gehören vor allem

- die Kenntnisnahme vom Insolvenzverfahren infolge Zustellung oder öffentlicher Bekanntmachung (§§ 9, 23 Abs. 1, 30 InsO) (Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch eine zentrale und länderübergreifende Veröffentlichung im Internet (§ 9 Abs. 1 Satz 1 InsO) auf der Seite www.insolvenzbekanntmachungen.de. Hier bietet sich eine Zusammenarbeit mit der zuständigen Kasse (Stadt- oder Kreiskasse) an, da diese evtl. im Zusammenhang mit der Realisierung sonstiger Forderungen zentral auch die Insolvenzverfahren überwacht.); die Veröffentlichungen zu einem Verfahren werden jedoch spätestens 6 Monate nach der Aufhebung oder der Rechtskraft der Einstellung des Insolvenzverfahrens gelöscht. Zu beachten ist, dass mit der uneingeschränkten Suche auf insolvenzbekanntmachungen.de nur Veröffentlichungen der letzten 14 Tage angezeigt werden. Mit der Detail-Suche können alle Veröffentlichungen in einem Verfahren aufgerufen werden.
- die fristgemäße Benennung bzw. Anmeldung von Forderungen (§§ 305 Abs. 2 Satz 2, 174 Abs. 1 InsO) (in der Regel durch Nutzung der übersandten Anmeldeformulare – diese und weitere Unterlagen jeweils in 2-facher Ausfertigung), evtl. Führung gerichtlicher Verfahren gemäß §§ 85 ff. InsO (vgl. § 240 ZPO)
- die Prüfung von Versagungsgründen im Sinne von § 290 InsO
- die fristgemäße Stellungnahme zum Schuldenbereinigungsplan (§ 307 Abs. 1 InsO) oder Insolvenzplan (§ 232 Abs. 3 InsO) sowie ggf. zum Restschuldbefreiungsantrag des Schuldners gemäß § 287 Abs. 4 InsO
- die Prüfung eines vorgelegten Schuldenbereinigungsplans oder Insolvenzplans; ggf. Abstimmung und Widerspruch gegen diesen
- die Beantragung der Versagung der Bestätigung eines Insolvenzplans im Fall der voraussichtlichen Schlechterstellung durch den Plan (§ 251 InsO)
- das Einlegen einer sofortigen Beschwerde im Fall einer unrechtmäßigen Ersetzung der Zustimmung zum Schuldenbereinigungsplan (§ 309 Abs. 2 S. 3 InsO) oder einer wesentlichen Schlechterstellung durch den Insolvenzplan (§ 253 InsO).

- die Teilnahme an den Gläubigerversammlungen (§§ 74 ff. InsO), in denen u.a. über die Schlussverteilung verhandelt wird (§ 197 Abs. 1 InsO) und die Übertragung von Überwachungspflichten auf Treuhänderinnen und Treuhänder beschlossen werden kann (§ 292 Abs. 2 S. 1 InsO); hierzu ist der Treuhänder bzw. die Treuhänderin aber nur verpflichtet, wenn die entstehenden Kosten ggf. vorgeschossen werden (§ 292 Abs. 2 Satz 3 InsO, § 15 InsVV)
- die im Sinne von § 174 InsO ordnungsgemäße Anmeldung der Insolvenzforderung, ggf. unter Angabe, dass ein Anspruch nach § 302 Nr. 1, 1. u. 2. Alt. InsO vorliege
- ggfs. Verhandlungen mit dem Schuldner bzw. der Schuldnerin über Tilgung deliktischer Forderungen aus dem pfandfreien Vermögen (siehe auch Anmerkungen in Stufe 3)
- Führung von Verfahren zur Anerkennung der Deliktsforderung vor dem Amtsgericht, bei Unterhaltssachen ist funktional das Familiengericht zuständig
- die Überwachung der Wohlverhaltensperiode bzw. der Abwicklung eines Schuldenbereinigungsplans inkl. der möglichen Beantragung einer Versagung oder eines Widerrufs der Restschuldbefreiung gemäß §§ 296, 297a, 303 InsO

Bereits nach Aufhebung des Verfahrens kann der Gläubiger bzw. die Gläubigerin eine vollstreckbare Ausfertigung aus der Eintragung in die Insolvenztabelle gem. § 201 Abs. 2 InsO für die nicht von der Restschuldbefreiung betroffenen Forderungen anfordern.

Hinweis: Soweit ein Anspruch des Unterhaltsschuldners auf Steuererstattung auf zu viel einbehaltene Einkommensteuer besteht, kann ein Aufrechnungsersuchen an das Finanzamt (z. B. mit Ansprüchen aus § 7 UVG, vgl. UVG-RL 7.9.2.) sinnvoll sein. Das Finanzamt prüft dann, ob es die Forderung nach § 7 UVG gegen diesen Erstattungsanspruch aufrechnen kann.

Entscheidend ist, wann der Anspruch auf Erstattung der Einkommensteuer insolvenzrechtlich „begründet“ war. Insolvenzrechtlich begründet ist der Anspruch im Zeitpunkt, in dem die Lohnsteuer abgeführt wurde und nicht erst (steuerrechtlich) mit Ablauf des Veranlagungszeitraums (vgl. BGH v. 12.1.2006 – IX ZB 239/04).

Grundsätzlich gilt: War der Gläubiger bzw. die Gläubigerin zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Aufrechnung berechtigt, bleibt er bzw. sie dies grundsätzlich auch weiterhin (vgl. §§ 304 Abs. 1, 94 InsO).

Tritt die Aufrechnungslage erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein, ist die Aufrechnung nicht generell ausgeschlossen, allerdings nur unter den Voraussetzungen der §§ 95 ff. InsO möglich. Danach gilt u.a.: Wird der Gläubiger bzw. die Gläubigerin erst nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens etwas zur Insolvenzmasse schuldig, ist die Aufrechnung mit Insolvenzforderungen unzulässig (vgl. §§ 304 Abs. 1, 96 Abs. 1 Nr. 1 InsO).

In der Wohlverhaltensperiode nach der Aufhebung bzw. Einstellung des Insolvenzverfahrens greifen die Aufrechnungsverbote der §§ 95, 96 InsO nicht mehr (vgl. BGH v. 21.7.2005 – IX ZR 115/04).

Es besteht die Möglichkeit der Anordnung einer Nachtragsverteilung, nach der Beträge oder Gegenstände, die nach dem Schlusstermin frei werden, zurückfließen oder aufgefunden werden und eigentlich zur Insolvenzmasse gehört hätten, verteilt werden, vgl. § 203 InsO.

Wurde die Restschuldbefreiung erteilt, ist der Schuldner bzw. die Schuldnerin von der Unterhaltsforderung frei, soweit es sich dabei um eine Insolvenzforderung i. S. v. § 38 InsO handelt

(vgl. §§ 304 Abs. 1, 286 InsO), so dass das Land mit dieser nicht mehr aufrechnen kann (sog. unvollkommene Verbindlichkeit).

Anhang

Vorschläge für mögliche Regelungen in der Anlage 7 B zum Eröffnungsantrag:

- Jeweils zum 15.12. jeden Jahres der Laufzeit des Schuldenbereinigungsplans werden die Gläubigerinnen und Gläubiger über die Einkommensentwicklung mit entsprechenden Nachweisen (Jahresverdienstbescheinigung des Arbeitgebers und/oder des Einkommensteuerbescheides, Bescheiden der Agentur für Arbeit oder des Sozialamtes o.ä.) informiert. Soweit eine über 10%-ige Einkommenssteigerung erzielt wurde, wird der monatliche Zahlbetrag um Euro ab dem 01.01. des Folgejahres angehoben [eine entsprechende, angemessene Regelung sollte möglichst für alle Gläubiger gelten, da so eher eine einvernehmliche Schuldenregulierung erreicht werden dürfte].
- Im Falle des Eintritts einer Arbeitslosigkeit wird jedenfalls die monatliche Rate in Höhe von Euro weitergezahlt.
- Der Schuldner bzw. die Schuldnerin bemüht sich intensiv bundesweit um eine Arbeitsstelle und wird die Gläubigerinnen und Gläubiger unter Benennung der angeschriebenen Firmen über seine Bewerbungen informieren. Im Falle einer Arbeitsaufnahme wird er den pfändbaren Betrag zur Schuldentilgung einsetzen. Der Schuldenbereinigungsplan wird dann entsprechend nachgebessert. Sollte sich die finanzielle Leistungsfähigkeit des Schuldners bzw. der Schuldnerin trotz einer Arbeitsaufnahme nicht maßgeblich verbessern, d.h. sein Einkommen liegt weiterhin unter der Pfändungsfreigrenze, verbleibt es bei der monatlichen/jährlichen Rate von Euro.
- Vermögen, das der Schuldner bzw. die Schuldnerin von Todes wegen, mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung, als Gewinn in einer Lotterie, Ausspielung oder in einem anderen Spiel mit Gewinnmöglichkeit oder aus anderen Gründen im Zeitraum der Geltung des Schuldenbereinigungsplans erwirbt, wird er bzw. sie zur Hälfte oder mehr an die Gläubigerinnen und Gläubiger verteilen (Anmerkung: Im Insolvenzverfahren gehört eine Erbschaft zur Insolvenzmasse, in der Wohlverhaltensphase nur zur Hälfte).
- Veränderungen der Wohn- und Familienverhältnisse werden den Gläubigerinnen und Gläubigern unverzüglich angezeigt.
- Die gesamten restlichen Verbindlichkeiten des Schuldners bzw. der Schuldnerin leben in voller Höhe wieder auf, wenn der Schuldner bzw. die Schuldnerin seine Zahlungs- und Auskunftspflichten und Obliegenheiten aus dem Plan nicht spätestens innerhalb von zwei Wochen erfüllt bzw. nachholt, nachdem ihm eine begründete Mahnung mit Rücktrittsandrohung eines Gläubigers bzw. einer Gläubigerin per Einschreiben/Rückschein zugestellt worden ist, und der Gläubiger bzw. die Gläubigerin den Rücktritt erklärt. Der Gläubiger bzw. die Gläubigerin kann den Rücktritt nur innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt erklären, nachdem er bzw. sie von dem Verstoß des Schuldners bzw. der Schuldnerin erfahren hat.
- Bei Eingang von Zahlungen auf die offene Forderung, die unter Ziffer ... des Vermögensverzeichnisses aufgeführt ist, leistet der Schuldner bzw. die Schuldnerin Sonderzahlungen nach den Quoten an alle Gläubigerinnen und Gläubiger.
- Erfüllt der Schuldner seine bzw. die Schuldnerin ihre im Schuldenbereinigungsplan festgelegte Zahlungsvereinbarung nicht oder kommt er bzw. sie mit der Zahlung von zwei Monatsraten in Verzug, wird wieder die ursprüngliche Hauptforderung nebst Kosten und Zinsen abzüglich bereits geleisteter Zahlungen fällig. Einer gesonderten Mahnung bedarf es hierzu nicht.
- Der Schuldner bzw. die Schuldnerin verpflichtet sich, während des Vereinbarungszeitraums an sein bzw. ihr unterhaltsberechtigtes Kind, zu Händen der in Höhe von Euro Unterhalt zu zahlen, monatlich im Voraus jeweils fällig zum ersten Tag eines jeden Monats. Der Schuldner bzw. die Schuldnerin übersendet jeweils zum 01.06. und 01.12. eines jeden Jahres des Vereinbarungszeitraums einen Nachweis über die monatlichen Unterhaltszahlungen; der Nachweis kann durch eine Erklärung des empfangsberechtigten Elternteils oder durch Vorlage der Kontoauszüge in Kopie erbracht werden. Für den Fall, dass der Schuldner bzw. die Schuldnerin dieser Zahlungs- und Nachweisverpflichtung nicht nachkommt, kann der Gläubiger bzw. die Gläubigerin von dieser Vereinbarung zurücktreten. Der Gläubiger bzw. die Gläubigerin kann den Rücktritt nur innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt erklären, nachdem er bzw.

sie von dem Verstoß des Schuldners bzw. die Schuldnerin erfahren hat. Der Rücktritt muss schriftlich erklärt werden.

- Hinweis an den Schuldner bzw. die Schuldnerin, dass beim Finanzamt ein Aufrechnungsersuchen gestellt werden kann und er bzw. sie im Sinne eines Abbaus seiner Verbindlichkeiten die Steuererklärungen jeweils im Folgejahr bis zum abzugeben hat.